



BÜRGERINITIATIVE

SCHUTZGEMEINSCHAFT

Schünholz auf dem Kiekeberg e.V.

SATZUNG

der Bürgerinitiative

Schutzhgemeinschaft Schünholz auf dem Kiekeberg e.V.

§ 1

Name, rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Schutzhgemeinschaft Schünholz auf dem Kiekeberg e.V. - Verein zur Wahrung, Schutz und Förderung des Landschaftsschutzgebietes Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald
2. Der Verein ist rechtsfähig und hat seinen Sitz in Rosengarten (Vahrendorf).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Sicherung und Erhalt der Vielfalt, Pflege und Weiterentwicklung des Landschaftsschutzgebietes Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald, einschließlich aller Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt.
2. Dies bedeutet, dass der Verein für die Sicherung und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie für umfassenden Natur- und Landschaftsschutz auf regionaler Ebene eintritt - so fördert der Verein insbesondere den nachhaltigen Umgang mit der einzigartigen und vielfältigen Landschaft und Tierwelt sowie dem verantwortungsbewusstem Umgang mit den Ressourcen, insbesondere:
 - Schutz, Erhalt und dauerhafte Sicherung aller Funktionen im Landschaftsschutzgebiet
 - Überwachung der schonenden, extensiven Bewirtschaftung unter Beachtung ökologischer Belange
 - Nachhaltige Sicherung der einzelnen Ökosysteme, der Landschaft als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt sowie den Schutz bedrohter und geschützter Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Lebensraum, Jagdgebieten, Wanderrouten, usw.

3. Die Aufgaben der Schutzgemeinschaft Schünholz auf dem Kiekeberg e.V. sind:
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung des Schutzgebietes für das Gemeinwohl
 - Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen und Tieren
 - Förderung des verantwortungsbewussten Umgangs mit der Natur
 - Diskussion und Mitwirkung im Rahmen von baurechtlichen Entscheidungen / Verfahren, die das Landschaftsbild / Landschaftsschutzgebiet / ... betreffen
 - Unterstützung der Forschung im Gebiet des Landschaftsschutzes
4. Um unsere Ziele und Aufgaben zu transportieren und um das Interesse der Bürger an dem Verein zu wecken, soll auch die Begegnung zwischen Mitgliedern und interessierten Bürgern gefördert werden.

§ 3

Verwirklichung der Vereinszwecke

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

1. Förderung des Landschaftsschutzes mithilfe von Veranstaltungen, die diese Zielsetzung verfolgen.
2. Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes Schünholz und Umgebung - Sicherung und Überwachung der Nutzung und Bewirtschaftung sowie Mitwirkung und Diskussion baurechtlicher Vorgänge die das Landschaftsschutzgebiet betreffen könnten.
3. Organisation und Veranstaltung von Vorträgen für Vereinsmitglieder, sowie Errichtung vereinsinterner Arbeitskreise, die verschiedene Aufgaben, welche die Ziele des Vereins mit sich bringen, bearbeiten.
4. Enge Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anerkannten Naturschutzverbänden.

§ 4

Gemeinnützigkeit & Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und keine sonstigen Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Grundsätzlich kann jeder Mitglied des Vereins werden.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters; dabei sollte ein Mindestalter von 14 Jahren nicht unterschritten werden.
3. Bei Eintritt in den Verein ist ein vollständig ausgefüllter Antrag auf Mitgliedschaft dem Verein vorzulegen, der in die Vereinsmitgliedschaft überleitet. Ab diesem Zeitpunkt beginnt auch die Beitragspflicht, welche im Lastschriftverfahren eingezogen wird.
4. Sollten Dinge bekannt werden, die den Interessen des Vereins entgegenstehen, kann der Antrag auf Mitgliedschaft nachträglich abgelehnt werden. Über eine Ablehnung des Antrages entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung und wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und der bisher bezahlte Beitrag zurückerstattet.
5. Auf die Aufnahme in den Verein besteht kein Rechtsanspruch.
6. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Mitglieder.
7. Eine Haftung der Mitglieder mit ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen - ausgenommen, sie sind durch Mitglieder grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden.

§ 6

Beendigung / Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen (z.B. ausstehende Beiträge).

§ 7

Ausschluss

Ein Ausschluss erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes. Er kann erfolgen im Falle von:

- 7.1 Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
- 7.2 Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse oder der Satzung.
- 7.3 Das Ansehen des Vereins schädigenden Handlungen oder Aussagen.
- 7.4 Nichterfüllung übernommener Aufgaben im Verein.
- 7.5 Beitragsrückstände von 12 Monaten und darüber.

Ein Mitglied kann auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinsgemeinschaft gilt.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der Jahresbeitrag anteilig nach vollen Monaten der Mitgliedschaft zu entrichten.
3. Über Veränderungen des Vereinsmitgliedes (z.B. Ortswechsel, Kontonummer) besteht gegenüber dem Verein eine Mitteilungspflicht.
4. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrags obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 8

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand: 1. + 2. Vorsitzender, der Schriftführer
3. der Kassenwart & Kassenprüfer

§ 8.1

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, so weit diese nicht von ihr delegiert wurden.

§ 8.2

Aufgaben und Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- weitere Aufgaben, so weit sich dies aus der Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergibt (z.B. Wahl von verschiedenen Verantwortlichen)

§ 8.3

Versammlungsarten und Beschlussfähigkeit

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Mindestfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der gültigen Vereinshomepage einberufen. Auf Anforderung wird die Einladung an einzelne Mitglieder auch per Post versandt. Bei der Zusendung mit der Post gilt das Einladungsschreiben als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet worden ist. Bei der Veröffentlichung auf der Vereinshomepage gilt die Einladung mit dem auf den Tag der Einstellung folgenden Tag als zugestellt.
2. Mindestens einmal im Jahr, in der zweiten Jahreshälfte, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung (auch als „Jahreshauptversammlung“ bezeichnet) stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag (mit Nennung des Grundes) von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen und muss notfalls durch gesonderte Einladungsschreiben erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.
4. Mitgliederversammlungen werden i.d.R. vom 1. Vorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder (§ 32 BGB).
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der wie unter § 8.3.6 beschriebenen anwesenden Mitglieder. Nicht persönlich anwesende Mitglieder können ihre Stimme zusätzlich schriftlich abgeben (§33BGB). Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen, die vorgenommen werden müssen, wenn das Amtsgericht oder das Finanzamt dieses für die Eintragung oder die Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke verlangt. In dem Fall nimmt diese der Vorstand vor.
9. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, so weit 1/2 der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.
10. In der ordentlichen Mitgliederversammlung („Jahreshauptversammlung“) hat der 1. Vorsitzende einen Rechenschaftsbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr abzugeben. Des Weiteren muss der Kassenbericht für das abgelaufene Jahr veröffentlicht werden.

§ 8.4

Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Der Antrag ist beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
2. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen (sog. „Dringlichkeitsanträge“), darf nur dann abgestimmt werden, wenn mindestens 2/3 der persönlich anwesenden Mitglieder der Zulassung des Antrages zugestimmt haben.
3. Anträge zur Satzungsänderung und Änderung des Vereinszweckes dürfen nicht als „Dringlichkeitsantrag“ gestellt werden. Sie müssen vorher in die Tagesordnung aufgenommen sein. Dabei ist der Antrag vom Antragsteller beschlussfähig auszuarbeiten und in geeigneter Form der Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Der Antragsteller muss auf der Mitgliederversammlung persönlich anwesend sein. Ansonsten gilt der Antrag als zurück genommen.

§ 8.5

Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit der persönlich anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, wenn nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt wird.
2. Bei allen Wahlen und Abstimmungen wird grundsätzlich offen (durch Handzeichen oder verbale Zustimmung) gewählt, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Diesem Antrag muss – wie bei einem „Dringlichkeitsantrag“ – mit 2/3 der persönlich anwesenden Mitglieder zugestimmt werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
4. Bei geheimen Wahlen ist zu beachten:
 - Es dürfen von persönlich anwesenden Mitgliedern nur neutrale Wahlzettel verwendet werden. Die Stimmzettel müssen 2 Jahre mit der Kopie der Anwesenheitsliste in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt werden. Auf dem verschlossenen Umschlag müssen Wahlort, Datum, Art der Wahl und die Namen der Stimmzähler vermerkt werden. Außerdem muss er von den Stimmzählern unterschrieben werden.
 - Der Umschlag darf nur in begründeten Fällen (z.B. bei späterer Wahlanfechtung) geöffnet werden.
 - Bei der Öffnung müssen 3 Personen anwesend sein. Es ist ein Öffnungsprotokoll zu fertigen, welches von allen Anwesenden zu unterschreiben ist.
 - Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt die Öffnung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 8.6 Protokollierung

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
2. Das Protokoll wird bei der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und kann von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.
3. Protokolle müssen mindestens 2 Jahre aufbewahrt werden.

§ 8.7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Der erste und zweite Vorsitzende sind jeweils einzeln, der Schriftführer ist jedoch nur gemeinsam mit einem Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer

§ 8.8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 8.9 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die mindestens 18 Jahre alt sind.
3. Um Ämterhäufung zu vermeiden, darf ein Vorstandsmitglied nur eine Funktion im Vorstand ausfüllen.
4. Um gegenseitige Einflussnahme oder mögliche Begünstigungen zu vermeiden, dürfen Ehepaare oder in eheähnlichen Verhältnissen lebende Paare nur durch eine Person im Vorstand vertreten sein.

5. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Zeit von 2 Jahren gewählt. Ordnungsgemäße Neuwahlen finden immer auf der zeitraumgemäßen letzten ordentlichen Mitgliederversammlung („Jahreshauptversammlung“) des Wahljahres statt.
6. Ein Vorstandsmitglied bzw. der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Auch bei vorzeitigem, freiwilligen Rücktritt führt das Vorstandsmitglied bzw. der Vorstand seine Amtsgeschäfte in vollem Umfang bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter fort („kommissarische Amtsgeschäfte“).
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (z.B. Austritt, Ausschluss) kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
8. Bleibt bei der Wahl der Vorstandsmitglieder aus irgendwelchem Grund (z.B. Personalmangel, fehlende Kompetenz) ein Vorstandsposten unbesetzt, so werden die entsprechenden Aufgaben im neuen Vorstand untereinander verteilt. Die Verteilung ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Gleichzeitig bemüht sich der Vorstand um ein Ersatz-Vorstandsmitglied für diesen Vorstandsposten.
9. Ersatz-Vorstandsmitglieder müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden bzw. muss eine entsprechende Neuwahl erfolgen. Für das nun neue Vorstandsmitglied gilt die Amtszeit des bisherigen Vorstandes.
10. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.
11. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
12. Der Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 27 BGB erfolgt auf dessen eigenen Antrag oder durch einen aus den Reihen der Mitglieder gestellten Antrag.
13. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds widerrufen, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung (§ 27 Abs. 2 BGB).

§ 8.10 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt die Einberufung einer Vorstandssitzung, die vom 1. Vorsitzenden einberufen wird.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder persönlich anwesend sind.
3. Bei unabdinglicher Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes kann dieser seine Entscheidung zu beschlussfähigen Tagesordnungspunkten schriftlich dem Vorsitzenden nachträglich zur Kenntnis übergeben.
4. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
5. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit (§41 BGB) der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend.
2. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen oder mehrere anerkannte Naturschutzverbände, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.